

Kapitel 20 900**Versorgung der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
20 900	Versorgung der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen				
	E i n n a h m e n				
	Verwaltungseinnahmen				
119 01 018	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 20 900.	—	—	—	—

Versorgung der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 900:

Aufgrund der Dezentralisierung der Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurde dieses Kapitel ab 1996 eingerichtet.

Es umfasst die Versorgung ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen. Anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen sind mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) in diesem Kapitel berücksichtigt.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 81 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

Ansatz aufgrund des Ist-Ergebnisses 2016. Mit regelmäßigen Einnahmen ist bei diesem Titel nicht zu rechnen.

Kapitel 20 900**Versorgung der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n**Personalausgaben**

431 00	018	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 432 00.	2 600 000	2 600 000	—	1 818
432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 431 00.	1 000 000	1 000 000	—	948
446 01	018	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	139 000	130 000	+9 000	122
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	15 000	15 000	—	8

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund. . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 10, 633 00, 636 10, 636 20, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels und der Kapitel 01 900, 02 900, 03 900, 03 910, 04 900, 05 900, 05 910, 06 900, 07 900, 08 900, 09 900, 10 900, 11 900, 12 900, 13 900 und 14 900.	300 000	660 000	-360 000	297
632 10	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder. . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	70 000	120 000	-50 000	68
633 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	120 000	190 000	-70 000	112

Versorgung der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Erläuterungen

Zu Titel 431 00:

Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2016:

21	Ruhegehaltsempfänger	
13	Empfänger von Witwen- und Waisengeldern	

34		
2	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Ruhegehaltsempfängern in den Haushaltsjahren 2017 und 2018	
--	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Empfängern von Witwen- und Waisengeldern in den Haushaltsjahren 2017 und 2018	

2	Summe der voraussichtlichen Bestandsveränderung	

36	Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2018	

Zu Titel 432 00:

Aus dieser Haushaltsstelle erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gemäß § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2016:

9	Ruhegehaltsempfänger	
8	Empfänger von Witwen- und Waisengeldern	

17		
--	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Ruhegehaltsempfängern in den Haushaltsjahren 2017 und 2018	
--	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Empfängern von Witwen- und Waisengeldern in den Haushaltsjahren 2017 und 2018	

--	Summe der voraussichtlichen Bestandsveränderung	

17	Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2018	

Zu Titel 446 02:

Neben der Gewährung von Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind die Mittel vorgesehen für die anteilige Tragung durch die Beihilfe

- a) von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen pflegen, der Anspruch auf Beihilfeleistungen hat und
- b) von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und des Zuschusses zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag, soweit Pflegebedürftige Anspruch auf Beihilfe haben oder berücksichtigungsfähige Angehörige sind, bei Inanspruchnahme von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. 2008 I S. 874, 896), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 I S. 2424) geändert worden ist.

Zu den Titeln 631 00, 632 10, 633 00, 637 00 und 671 00:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Bei den Titeln 631 00, 632 10, 633 00 und 637 00 sind auch die Erstattungen von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Zu Titel 633 00:

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.

Kapitel 20 900**Versorgung der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
636 10 018	Erstattungen von Rentenleistungen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	50 000	130 000	-80 000	47
636 20 018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten). Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
637 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbän- de. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	15 000	65 000	-50 000	1
671 00 018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	10 000	10 000	—	2
Gesamtausgaben Kapitel 20 900.		4 319 000	4 920 000	-601 000	3 424

Versorgung der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Erläuterungen

Zu Titel 636 10:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.